

**BG-Vorschrift**

# **Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung**

## **BGV C 1**

(bisherige VBG 70)

vom 1. April 1998,

mit Durchführungsanweisungen vom April 1998

# **Inhalt**

## **I. Geltungsbereich**

§ 1 Geltungsbereich

## **II. Begriffsbestimmungen**

§ 2 Begriffsbestimmungen

## **III. Bau und Ausrüstung**

§ 3 Allgemeines

§ 4 Standsicherheit und Tragfähigkeit

§ 5 Sichere Begehbarkeit

§ 6 Absturzsicherung

§ 7 Schutz gegen herabfallende Gegenstände

§ 8 Sicherung gegen unbeabsichtigte Bewegungen

§ 9 Tragmittel und Anschlagmittel

§ 10 Betriebsbedingt bewegte Einrichtungen

§ 11 Werkstätten

§ 12 Lagerräume

§ 13 Orchestergraben, Proben- und Stimmräume

## **IV. Betrieb**

§ 14 Allgemeines

§ 15 Leitung und Aufsicht

§ 16 Beschäftigungsbeschränkung

§ 17 Unterweisung

§ 18 Persönliche Schutzausrüstungen, Hilfsmittel

§ 19 Aufenthaltsverbot

§ 20 Gefährliche szenische Vorgänge

§ 21 Artistische Darstellungen

§ 22 Lagern von Gegenständen

§ 23 Umgang mit Gegenständen

§ 24 Zustand von Flächen und Aufbauten

§ 25 Bestimmungsgemäße Verwendung maschinentechnischer Einrichtungen

§ 26 Bewegungsvorgänge von maschinentechnischen Einrichtungen

§ 27 Elektrische Betriebsmittel

§ 28 Schusswaffen und Pyrotechnik

§ 29 Vorbeugender Brandschutz

§ 30 Ausstattung

§ 31 Tiere

§ 32 Instandhaltung, Reinigung

## **V. Prüfungen**

§ 33 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen

§ 34 Wiederkehrende Prüfungen

§ 35 Prüfnachweis

§ 36 Sachverständige

## **VI. Ordnungswidrigkeiten**

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

## **VII. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen**

§ 38 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

## **VIII. Inkrafttreten**

§ 39 Inkrafttreten

# I. Geltungsbereich

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) gilt für

1. den bühnentechnischen und darstellerischen Bereich von Veranstaltungsstätten,
2. den produktionstechnischen und darstellerischen Bereich von Produktionsstätten für Film, Fernsehen, Hörfunk und Fotografie.

(2) Diese BG-Vorschrift gilt nicht für Filmtheater ohne Szenenfläche, Schausteller- und Zirkusunternehmen.

### **DA zu § 1 Abs. 1:**

Darunter können im Einzelfall auch Bereiche für Zuschauer fallen, wenn in diesen Bereichen Produktion oder Darstellung erfolgt oder wenn Zuschauer wie Versicherte tätig werden.

# II. Begriffsbestimmungen

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser BG-Vorschrift sind

1. **Veranstaltungsstätten** alle Betriebsstätten in Gebäuden oder im Freien mit Bühnen oder Szenenflächen für Darstellungen einschließlich der erforderlichen Einrichtungen und Geräte.
2. **Produktionsstätten** für Film, Fernsehen, Hörfunk und Fotografie Studios, Ateliers sowie Spiel- und Szenenflächen bei Außenaufnahmen, einschließlich deren erforderlichen Einrichtungen und Geräte.
3. **Sicherheitstechnische Einrichtungen** alle in Veranstaltungs- und Produktionsstätten eingesetzten technischen Anlagen und Betriebsmittel, die der Abwehr unmittelbarer Gefahren dienen.
4. **Maschinentechnische Einrichtungen** alle für den Betrieb in Veranstaltungs- und Produktionsstätten eingesetzten technischen Anlagen und Betriebsmittel.

#### DA zu § 2 Nr. 1 und 2:

Zu den Veranstaltungs- und Produktionsstätten zählen zum Beispiel Theater, Freilichtbühnen, Mehrzweckhallen, Studios, Ateliers, Spiel- und Szenenflächen in Konzertsälen, Schulen, Kabarett, Varietés, Bars und Diskotheken.

Begriffe siehe z.B. auch

DIN 56 920-1 "Theatertechnik; Begriffe für Theater- und Bühnenarten";

DIN 56 920-2 "Theatertechnik; Begriffe für Theatergebäude";

DIN 56 920-3 "Theatertechnik; Begriffe für bühnentechnische Einrichtungen".

#### DA zu § 2 Nr. 3:

Zu den sicherheitstechnischen Einrichtungen gehören z.B.:

- Ersatzstromversorgung und Sicherheitsbeleuchtung,
- Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen,
- Gefahrenmeldeanlagen,
- Rauchabzugseinrichtungen,
- Schutzvorhänge.

#### DA zu § 2 Nr. 4:

Zu den maschinentechnischen Einrichtungen gehören z.B.

- Beleuchtungsbrücken,
- kraftbetriebene Beleuchtungsmasten,
- Beleuchtungs- und Oberlichtzüge,
- Beleuchtungstürme,
- Bildwände (hand- und kraftbetrieben),
- schräg stellbare Bühnenböden,
- Bühnenpodien und -versenkeinrichtungen,

- Bühnenwagen,
- Dekorationszüge (hand- und kraftbetrieben),
- Drehbühnen und -scheiben,
- elektrische und elektronische Anlagen,
- Flugwerke (Flugeinrichtungen),
- Freifahrten- und Kassettenschieber,
- Horizontanlagen,
- hydraulische und pneumatische Versorgungsanlagen,
- Kamerakrane,
- Leuchtenhänger,
- bewegliche Montagestege,
- Orchesterpodien,
- bewegliche Portalanlagen,
- Punktzüge,
- Prospektlagerpodien,
- Saalpodien,
- Seiten- und Hinterbühnentore,
- Stative,
- Trennvorhänge,
- Wagenbühnen.

# III. Bau und Ausrüstung

## § 3 Allgemeines

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten gemäß den Bestimmungen des Abschnittes III beschaffen sind.

### **DA zu § 3:**

Neben den Bestimmungen des Abschnittes III dieser BG-Vorschrift sind für Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten vom Unternehmer die sonst geltenden BG-Vorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu berücksichtigen. Siehe insbesondere Merkblatt "Fernsehen, Hörfunk und Film – Arbeitssicherheit in Produktionsstätten" (SP 25.1/2).

## § 4 Standicherheit und Tragfähigkeit

Flächen und Aufbauten müssen so bemessen und beschaffen sein sowie so aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, eingehängt und verankert werden, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden statischen und dynamischen Lasten aufnehmen und ableiten können. Sie müssen auch während des Auf- und Abbaus standsicher und, wenn sie betreten werden, tragfähig sein.

### DA zu § 4:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn

- Versenkeinrichtungen  
nach den "Sicherheitsregeln für Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios" (ZH 1/219) bzw. DIN 56 940 "Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios",
- Podeste  
nach DIN 15 920-11 "Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer",
- Bühnenwagen, frei verfahrbar,  
nach DIN 15 920-14 "Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Bühnenwagen, frei verfahrbar, Sicherheitstechnische Anforderungen",
- kraftbetriebene Bühnenwagen für festgelegte Bewegungsrichtung  
nach DIN 15 920-15 "Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Kraftbetriebene Bühnenwagen für festgelegte Bewegungsrichtung; Sicherheitstechnische Anforderungen",
- Grid-Decken  
nach DIN 15 560-47 "Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Fotografie, Sicherheitstechnische Festlegungen für Grid-Decken",
- Bühnenböden, Schnürböden, Galerien und Tribünen hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit nach DIN 1055-3 "Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten", ausgeführt sind.

Bei Produktionen im Freien sind für Standicherheit und Tragfähigkeit von Aufbauten und Flächen insbesondere auch die Setzungsempfindlichkeit des Bodens z.B. nach DIN 1054 "Baugrund; zulässige Belastung des Baugrunds", Windlasten z.B. nach DIN 1055-4 "Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten; Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken" sowie Schnee- und Eislasten z.B. nach DIN 1055-5 "Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten, Schneelast und Eislast" und thermische Einflüsse zu berücksichtigen.



## **§ 5 Sichere Begehbarkeit**

(1) Szenenflächen, Aufbauten und Dekorationen müssen so beschaffen sein, dass Personen sicher agieren können. Insbesondere müssen

1. Bühnenböden eben, splitterfrei und fugendicht,
2. betriebsbedingte Spalten und Öffnungen von mehr als 20 mm Breite abdeckbar,
3. aus mehreren Bauteilen bestehende Aufbauten gegen Auseinandergleiten gesichert,
4. Bodenbeläge gegen Verrutschen gesichert  
und
5. Szenenflächen gegenüber benachbarten, nicht tragfähigen Flächen gesichert sein.

(2) In betriebsmäßig verdunkelten Räumen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die eine sichere Orientierung ermöglichen.

### **DA zu § 5 Abs. 1:**

Hinsichtlich der Gestaltung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen siehe BG-Vorschriften "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1).

Hinsichtlich der Zu- und Abgänge zu Versenkeinrichtungen und Orchesterböden siehe "Sicherheitsregeln für Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios" (ZH 1/219).

Als Richtwert für die Neigung von begehbaren Flächen gilt 8 %.

### **DA zu § 5 Abs. 2:**

Diese Forderung ist z.B. durch das Anbringen von Orientierungslicht oder reflektierende bzw. nachleuchtende Markierung erfüllt.

Siehe auch Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten.

## § 6 Absturzsicherung

(1) An Arbeitsplätzen, Szenenflächen, Verkehrswegen und Zugängen, die an Gefahrbereiche grenzen oder gegenüber angrenzenden Flächen höher als 1 m liegen, müssen wirksame Einrichtungen gegen Abstürzen von Personen vorhanden sein.

(2) Lassen sich im Einzelfall aus zwingenden szenischen Gründen Einrichtungen nach Absatz 1 nicht verwenden, müssen an deren Stelle Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen vorhanden sein. Ist die Verwendung dieser Auffangeinrichtungen an Szenenflächen aus zwingenden szenischen Gründen nicht möglich, muss die Absturzkante gekennzeichnet und bei allen Beleuchtungsverhältnissen deutlich erkennbar sein.

(3) An Durchgängen in Schutzvorhängen und an Vorbühnenauftritten muss durch Warnzeichen auf die Absturzgefahr deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein.

### **DA zu § 6 Abs. 1:**

Wirksame Einrichtungen gegen Abstürzen sind z.B.

- Schutzeinrichtungen gemäß § 33 BG-Vorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1),
- Feste Geländer nach DIN 1055-3 "Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten",
- Bühnengeländer nach DIN 15 920-11 "Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer" oder straff gespannte Seile, beides jedoch nur bei szenischen Aufbauten, die von unterwiesenen Personen benutzt werden.

Einrichtungen gegen Abstürzen können auch bei Höhenunterschieden von weniger als 1 m erforderlich sein, insbesondere wenn die Absturzkante nicht erkennbar ist.

### **DA zu § 6 Abs. 2:**

Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen sind z.B.

- Auffangnetze; siehe auch Berufsgenossenschaftliche Regel für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Regel) "Sicherheitsregeln für Auffangnetze" (BGR 179),
- Anseilsicherungen; siehe auch BG-Regel "Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz" (BGR 198) und BG-Regel "Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten" (BGR 199).

Absturzkanten sind auch Bühnenvorderkanten zum Orchestergraben und zum Zuschauerraum.

Bei allen Beleuchtungsverhältnissen deutlich erkennbar sind z.B.

- selbstleuchtende oder stark reflektierende Bänder,
- Lichtketten
- oder
- Fußrampen.

### **DA zu § 6 Abs. 3:**

Diese Forderung ist erfüllt, wenn mit dem Warnzeichen W09 "Warnung vor einer Gefahrstelle" und einem Zusatzzeichen nach der BG-Vorschrift "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" (BGV A 8) auf die Absturzgefahr hingewiesen wird.

## **§ 7** **Schutz gegen herabfallende Gegenstände**

- (1) Gegen das Herabfallen von Gegenständen auf Arbeitsplätze, Verkehrs- und Szenenflächen müssen Schutzmaßnahmen getroffen sein.
- (2) Bei der Lagerung von Gegengewichten auf Arbeitsgalerien müssen Schutzvorrichtungen dauerhaft angebracht sein.
- (3) Gegengewichte müssen auf ihrem Träger so gesichert sein, dass sie bei hartem Auftreffen am Anschlag nicht herausfallen können.
- (4) Laufbahnen von Gegengewichten müssen verkleidet sein. Die Verkleidung darf in den notwendigen Arbeitsbereichen der Züge bis zu einer Höhe von 2,30 m unterbrochen sein.
- (5) Unter Laufbahnen mit veränderbaren Gegengewichten müssen über Verkehrswegen oder Arbeitsplätzen Auffangvorrichtungen vorhanden sein.
- (6) Ortsveränderliche Beleuchtungs-, Bild- und Beschallungsgeräte müssen durch zwei unabhängig voneinander wirkende Einrichtungen gegen Herabfallen gesichert sein. Lose Zusatzteile oder sich lösende Teile müssen durch Einrichtungen aufgefangen werden können.

### **DA zu § 7 Abs. 1:**

Sicherungen gegen Herabfallen von Gegenständen siehe § 33 BG-Vorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1).

### **DA zu § 7 Abs. 2:**

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn Bordwände, Schutzgitter oder Schutznetze in Stapelhöhe, jedoch mindestens 40 cm hoch, angebracht sind.

### **DA zu § 7 Abs. 3:**

Siehe z.B. DIN 56 921-1 "Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Prospektzüge für Gesamtkraft bis maximal 3000 N".

### **DA zu § 7 Abs. 6:**

Die Verwendung von Seilen und Bändern aus natürlichen und synthetischen Fasern als Sicherung ist unzulässig. Drahtseile und Ketten dürfen keine Ummantelung haben. Hinsichtlich der Bemessung siehe § 9. Dabei sind mögliche dynamische Belastungen (Ruckkräfte) zu berücksichtigen.

Siehe z.B. auch

- § 33 Abs. 4 BG-Vorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1),
- DIN VDE 0711-217 "Leuchten; Teil 2: Besondere Anforderungen; Hauptabschnitt 17: Leuchten für Bühnen, Fernseh-, Film- und Photographie-Studios (außen und innen)",
- DIN VDE 0108-1 und -2 "Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen".

## § 8

### Sicherung gegen unbeabsichtigte Bewegungen

- (1) Bewegliche Einrichtungen der Ober- und Untermaschinerie mit ihren Lasten müssen mit Sicherungen gegen unbeabsichtigte Bewegungen ausgerüstet sein.
- (2) Zur Sicherung gegen unbeabsichtigte Auf- und Abwärtsbewegungen von Einrichtungen der Ober- und Untermaschinerie mit ihren Lasten müssen
1. geeignete Triebwerke,
  2. Bremsen  
oder
  3. Gegengewichte in Verbindung mit Feststelleinrichtungen vorhanden sein.
- (3) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die bei Auftreten eines Fehlers die bewegten Lasten zum Stillstand bringen können.
- (4) Abweichend von Absatz 3 müssen Bewegungsvorgänge von sicherheitstechnischen Einrichtungen bestimmungsgemäß ablaufen können.

#### DA zu § 8 Abs. 1:

Unbeabsichtigte Bewegungen sind z.B. ungewolltes Verdrehen, Kippen, Aushängen, Abstürzen, unkontrolliertes Absinken, Versagen des Antriebs oder der Feststelleinrichtung sowie ungewolltes Auseinanderfahren von Teilen der Maschinerie, die eine gemeinsame Last tragen. Konstruktiv bedingtes Spiel und zulässige Toleranzen gelten nicht als unbeabsichtigte Bewegungen.

Bewegliche Einrichtungen der Obermaschinerie sind z.B. Prospektzüge, Verlängerungen an Zugstangen, Punktzüge, Flugwerke, Horizont- und Vorhangzugeinrichtungen, Beleuchtungsträger, Oberlichtzüge, Beleuchtungsbrücken, Teleskop-, Stangen- und Scherenleuchtenhänger.

Bewegliche Leuchtenhänger siehe z.B.

- DIN 15 560-45 "Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Tragkonstruktionen, bewegliche Leuchtenhänger und Bauelemente; Begriffe" und
- DIN 15 560-46 "Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Fotografie; Sicherheitstechnische Festlegungen für bewegliche Leuchtenhänger".

Prospektzüge siehe z.B.

- DIN 56 921-1 "Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Prospektzüge für Gesamtkraft bis maximal 3000 N" und
- DIN 56 921-11 "Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Prospektzüge für Gesamtkraft bis maximal 3000 N, Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung".

Punktzüge siehe z.B. DIN 56 925 "Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Punktzüge; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung".

Stative siehe z.B. DIN 15 560-27 "Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Fotografie; Stative; Sicherheitstechnische Anforderungen".

Werden geführte Lasten an Tragmitteln, z.B. Seilen oder Bändern, durch Kraftantriebe bewegt, muss sichergestellt sein, dass diese bei Schlawfwerden der Tragmittel abschalten; dies kommt zur Anwendung z.B. bei Teleskopleuchtenhängern, jedoch z.B. nicht bei sicherheitstechnischen Einrichtungen.

Bewegliche Teile der Untermaschinerie sind z.B. Orchesterpodien, Bühnenpodien und -versenkeinrichtungen, Prospektpodien, Saalpodien, schräg stellbare Bühnenböden, Wagenbühnen, Bühnenwagen, Drehbühnen und -scheiben, Freifahrten- und Kassettenschieber.

Versenkeinrichtungen siehe "Sicherheitsregeln für Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios" (ZH 1/219) bzw. DIN 56 940 "Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios".

Bühnenwagen siehe z.B. DIN 15 920-14 "Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten; Bühnenwagen, frei verfahrbar, Sicherheitstechnische Anforderungen" und DIN 15 920-15 "Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten; Kraftbetriebene Bühnenwagen für festgelegte Bewegungsrichtung; Sicherheitstechnische Anforderungen".

**DA zu § 8 Abs. 2:**

Geeignete Triebwerke und Bremsen sowie ihre Kombinationen sind z.B. in DIN 56 925 "Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Punktzüge; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung" aufgeführt.  
Bei handbetätigten Zügen (Freizügen) kann der Gegengewichtsausgleich auch durch Hand erfolgen, wenn die Züge mit nicht mehr als 200 N belastet werden.

**DA zu § 8 Abs. 3:**

Siehe hierzu DIN EN 292 "Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, Allgemeine Gestaltungsleitsätze".

**DA zu § 8 Abs. 4:**

Sicherheitstechnische Einrichtungen sind z.B. Schutzvorhang oder Rauchabzugseinrichtungen.

## § 9 Tragmittel und Anschlagmittel

Tragmittel und Anschlagmittel müssen entsprechend der besonderen Gefährdung beim Betrieb und den beim Betrieb auftretenden Belastungen beschaffen und ausreichend bemessen sein.

### **DA zu § 9:**

Die besondere Gefährdung ist z.B. dadurch gegeben, dass sich aus betrieblichen Gründen Personen unter schwebenden Lasten aufhalten müssen.

Tragmittel sind mit der Bühnenmaschinerie fest verbundene Teile zum Aufnehmen der Last.

Anschlagmittel sind die verbindenden Teile (z.B. Schraubkarabinerhaken, Kettennotglieder, Schäkel, Seile, Hebebänder aus synthetischen Fasern) zwischen Tragmittel und Last. Die Verwendung von kunststoffummantelten Drahtseilen ist nicht zulässig. Anschlagmittel aus synthetischen Fasern sind für die Verwendung in der Nähe von Scheinwerfern nicht geeignet.

Siehe auch BG-Regel "Merkblatt für den Gebrauch von Anschlag-Drahtseilen" (BGR 151) und "Merkblatt für den Gebrauch von Anschlag-Faserseilen" (BGR 152).

Diese Forderung schließt auch ein, dass beim Anschlagen von ortsveränderlichem Hebezeug oder Gitterträgern mit Seilen oder Bändern aus natürlichen oder synthetischen Fasern ein Stahlseil als Sicherung verwendet wird.

Die Forderung nach ausreichender Bemessung ist erfüllt, wenn

– Tragmittel, wie Seile und Bänder, höchstens mit einem Zehntel der rechnerischen Bruchkraft unter Mitbewertung der betriebsmäßig auftretenden dynamischen Vorgänge

und

– Anschlagmittel, wie Seile und Bänder, höchstens mit einem Zwölftel der rechnerischen Bruchkraft beansprucht werden. Sonstige Anschlagmittel dürfen maximal mit dem 0,5fachen Wert der vom Hersteller angegebenen Tragfähigkeit

belastet werden.

Siehe z.B. auch DIN 15 560-46 "Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Fotografie;

Sicherheitstechnische Festlegungen für bewegliche Leuchtenhänger".

Seilendverbindungen zur Lastaufnahme, die mit Drahtseilklemmen ausgeführt sind, dürfen nicht verwendet werden, sondern müssen E DIN 56 921-11 "Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Prospektzüge; Teil 11: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung" entsprechen.

Drahtseilösen sind nur geeignet, wenn sie mit eingelegter Kausche versehen sind.

Seil- und Spannschlösser dürfen nur auf Zug beansprucht werden und müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sein. Spannschlösser müssen gegen unbeabsichtigtes Ausdrehen gesichert sein.

## **§ 10**

### **Betriebsbedingt bewegte Einrichtungen**

- (1) Gefahrstellen an betriebsbedingt bewegten Einrichtungen müssen gesichert sein.
- (2) Lassen sich im Einzelfall aus zwingenden Gründen Gefahrstellen nicht sichern, muss sichergestellt sein, dass
  - zwischen festen und beweglichen Teilen ein ausreichender Abstand vorhanden
  - oder
  - zwischen der Steuerstelle und den bewegten Teilen Sicht- oder Sprechverbindung gewährleistet ist.
- (3) Die Bewegung von Teilen des Bühnenbodens, von Stegen oder Aufbauten muss an deren Zugängen mit unverwechselbaren und deutlich wahrnehmbaren Signalen angezeigt werden können.
- (4) Bewegliche Einrichtungen und Teile, die betriebsbedingt betreten werden, müssen mit Schutzeinrichtungen ausgerüstet sein, die so beschaffen sind, dass ein gefahrloses Betreten, Agieren und Verlassen sowie eine gefahrlose Zuführung und Abnahme von Dekorationen möglich sind.
- (5) Der eiserne Vorhang zum Zuschauerraum muss mit netzunabhängigen, akustischen Signaleinrichtungen ausgerüstet sein, die die Schließbewegung in jedem Betriebszustand deutlich wahrnehmbar anzeigen.

#### **DA zu § 10 Abs. 2:**

Ausreichender Abstand siehe DIN EN 292 "Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe allgemeine Gestaltungsleitsätze", DIN EN 294 "Sicherheit von Maschinen; Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrstellen mit den oberen Gliedmaßen" und DIN EN 349 "Sicherheit von Maschinen; Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen".

#### **DA zu § 10 Abs. 4:**

Bewegliche Teile sind z.B. Drehbühnen, Drehscheiben, Bühnenwagen, Laufbänder, Versenkeinrichtungen. Diese Forderung schließt ein, dass bei Höhendifferenzen von mehr als 20 cm zwischen Bühnenboden und Drehscheiben, Bühnenwagen oder Laufbändern Treppen oder Rampen zum Betreten angeordnet sind. Siehe auch § 26.

## 11 Werkstätten

- (1) Werden Ausstattungen, wie Bühnenaufbauten, Dekorationen, Requisiten, Kostüme, durch Versicherte hergestellt, müssen ausreichend bemessene und mit den dafür notwendigen Geräten und Einrichtungen ausgerüstete Werkstätten vorhanden sein.
- (2) Lärmbereiche in Werkstätten müssen vom Montagebereich räumlich getrennt sein. Zur Lärminderung müssen bauakustische Maßnahmen getroffen sein.
- (3) In Werkstätten, in denen Gefahrstoffe in die Atemluft gelangen können, müssen wirksame Absaugeinrichtungen installiert sein.

### **DA zu § 11 Abs. 1 und 2:**

Zu den Werkstätten gehört z.B. auch die Maskenbildnerei.

Die Werkstattgröße richtet sich nach den größten zu erwartenden Bauelementen bzw. Gegenständen, dem Arbeitsverfahren, dem zur Be- und Verarbeitung notwendigen Maschinen- und Gerätepark, der Beschäftigtenzahl, den Arbeitsflächen sowie den Flächen für Verkehrswege.

Anforderungen hinsichtlich der allgemeinen Gestaltung von Werkstätten siehe Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) und BG-Vorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1).

Hinsichtlich Lärminderung siehe Arbeitsstättenverordnung(ArbStättV) BG-Vorschrift "Lärm" (BGV B 3) und DIN EN 31 690-1 "Akustik; Richtlinien für die Gestaltung lärmarmen Arbeitsstätten; Teil 1: Allgemeine Grundlagen" und DIN EN 31 690-2 "Akustik; Richtlinien für die Gestaltung lärmarmen Arbeitsstätten; Teil 2: 'Lärminderungsmaßnahmen'".

### **DA zu § 11 Abs. 3:**

Dies gilt sowohl für Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung als auch für gefährliche Stoffe, die bei der Produktion als Zersetzungsprodukte anfallen.

Siehe auch § 45 Abs. 2 BG-Vorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1), BG-Vorschrift "Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren" (BGV D 1), BG-Vorschrift "Verarbeiten von Beschichtungsstoffen" (BGV D 25).



## **§ 12 Lagerräume**

Für das Abstellen und Lagern von Gegenständen und Materialien müssen ausreichend bemessene Stellflächen und geeignete Räume vorhanden sein. Die zulässige Tragfähigkeit des Bodens muss deutlich erkennbar und dauerhaft angegeben sein.

### **DA zu § 12:**

Siehe hierzu

- § 34 BG-Vorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1),
- "Richtlinien für Lagereinrichtungen und -geräte" (ZH 1/428).

Räume sind z.B. geeignet, wenn neben der BG-Vorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1) insbesondere für

- pyrotechnische Erzeugnisse der bauliche Brandschutz und das Sprengstoffgesetz,
- Stich- und Schusswaffen das Waffengesetz,
- brennbare Flüssigkeiten die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten,
- Gase die BG-Vorschrift "Gase" (BGV B 6),
- gefährliche Stoffe die Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) beachtet werden.

## **§ 13**

### **Orchestergräben, Proben- und Stimmräume**

- (1) Orchestergräben müssen so gestaltet sein, dass die dort tätigen Versicherten vermeidbaren gesundheitsschädlichen Einwirkungen nicht ausgesetzt sind.
- (2) Orchestergräben müssen mindestens mit zwei entgegengesetzt liegenden Rettungswegen ausgerüstet sein.
- (3) Proben- und Stimmräume müssen so gestaltet sein, dass die dort tätigen Versicherten vermeidbaren gesundheitsschädlichen Einwirkungen nicht ausgesetzt sind.

#### **DA zu § 13 Abs. 1:**

Als Richtwert für die Fläche eines Orchestergrabens gilt 1,3 m<sup>2</sup> je Musiker. Siehe auch BG-Vorschrift "Lärm" (BGV B 3) und "Sicherheitsregeln für Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios" (ZH 1/219).

#### **DA zu § 13 Abs. 1 und 3:**

Die Sitzgelegenheiten für Musiker sollten auch nach ergonomischen Grundsätzen gestaltet sein.

#### **DA zu § 13 Abs. 2:**

Gestaltung von Rettungswegen siehe § 30 BG-Vorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1). Steigeisen und ähnliche Einrichtungen erfüllen diese Forderung nicht.

#### **DA zu § 13 Abs. 3:**

Hinsichtlich der Einwirkung von Lärm ist diese Forderung erfüllt, wenn kleine Räume mit schallabsorbierendem Material ausgekleidet sind; siehe z.B. DIN EN 31 690 Teile 1 und 2.

## **IV. Betrieb**

### **§ 14 Allgemeines**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Bestimmungen des Abschnittes IV an Unternehmer und Versicherte.

## **§ 15** **Leitung und Aufsicht**

(1) Der Unternehmer darf Leitung und Aufsicht der Arbeiten in Veranstaltungs- und Produktionsstätten nur Bühnen- und Studiofachkräften übertragen.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass vor Gastspielen, Außenaufnahmen oder Nutzung der Veranstaltungs- oder Produktionsstätten durch Dritte die Zuständigkeit hinsichtlich Leitung und Aufsicht festgelegt wird.

(3) Mit Aufführungen, Aufnahmen und Proben darf erst begonnen werden, nachdem der Aufsichtführende die Szenenflächen freigegeben hat.

### **DA zu § 15 Abs. 1:**

Leitung und Aufsicht bedeuten z.B. das Überwachen, erforderlichenfalls das Beaufsichtigen der Arbeiten und der Arbeitskräfte. Das Beaufsichtigen kann auch einer geeigneten Person (Aufsichtführender) übertragen werden. Die erforderliche Qualifikation richtet sich nach dem Grad der Gefährdung des Betriebs. Dies gilt auch für Bühnen in Schulen und Laienspielbühnen. Siehe hierzu § 13 BG-Vorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1).

Zu Leitung und Aufsicht gehören auch das Anordnen, Durchführen und Kontrollieren der zur jeweiligen Arbeit erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einschließlich des Bereitstellens von Sicherheitseinrichtungen.

Zu den Arbeiten gehören Instandhaltung, Auf- und Abbauen von Dekorationen, technisches Einrichten, Aufnahmen, Proben und Vorstellungen.

Als Bühnen- und Studiofachkraft gilt, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Dies sind insbesondere Ingenieure und Techniker für Veranstaltungstechnik, Bühnen- und Beleuchtungsmeister, Studio- und Studiobeleuchtungsmeister, Hallenmeister.

Als Nachweis der Eignung gilt z.B. ein nach landesrechtlichen Bestimmungen erworbenes Befähigungszeugnis.

### **DA zu § 15 Abs. 2:**

Die Festlegung bezüglich Leitung und Aufsicht bedeutet auch die Bekanntgabe dieser Person gegenüber den Versicherten.

Siehe hierzu §§ 6 und 13 BG-Vorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1).

### **DA zu § 15 Abs. 3:**

Aufsichtführender ist, wer die Durchführung von Arbeiten zu überwachen und für die arbeitssichere Ausführung zu sorgen hat. Er muss hierfür ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen sowie weisungsbefugt sein.

## **§ 16**

### **Beschäftigungsbeschränkung**

(1) Der Unternehmer darf mit dem selbständigen Führen und Warten maschinentechnischer Einrichtungen nur Versicherte beschäftigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit den Einrichtungen und Verfahren vertraut sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre, soweit dies zum Erreichen ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und ihr Schutz durch einen Aufsichtführenden gewährleistet ist.

#### **DA zu § 16 Abs. 1:**

Diese Forderung schließt ein, dass Versicherte hinsichtlich der ihnen übertragenen Aufgaben unterwiesen sind und zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

## **§ 17 Unterweisung**

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die mit dem selbständigen Führen und Warten maschinentechnischer Einrichtungen beschäftigten Versicherten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit unterwiesen werden, so dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen können.
- (2) Der Unternehmer hat alle beteiligten Personen vor Aufnahme der Proben zu einer Bühnenszenierung oder Produktion hinsichtlich der erforderlichen Unfallverhütungsmaßnahmen zu unterweisen.
- (3) Bei gefährlichen szenischen Vorgängen, die ein bestimmtes Verhalten erforderlich machen, sind die Unterweisungen in geeigneten Zeitabständen zu wiederholen.

### **DA zu § 17 Abs. 2:**

Beteiligte Personen sind sowohl künstlerisches als auch technisches Personal sowie alle weiteren Mitwirkenden.

Siehe auch § 7 BG-Vorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1).

### **DA zu § 17 Abs. 3:**

Die Forderung nach wiederholter Unterweisung schließt ein, dass vor jeder Probe oder Vorstellung eine Einweisung nötig sein kann.

Siehe auch § 20.

## § 18

### Persönliche Schutzausrüstungen, Hilfsmittel

- (1) Soweit bei Arbeiten die Gefahr von Verletzungen und Gesundheitsschädigungen durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht verhindert werden kann, hat der Unternehmer geeignete persönliche Schutzausrüstungen und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten haben diese zu benutzen.
- (2) Die Versicherten dürfen beim Aufenthalt auf hochgelegenen Arbeitsplätzen Werkzeug und Kleinmaterial und sonstige Gegenstände nicht in der Kleidung bei sich tragen. Zur Mitführung der Gegenstände sind geeignete Hilfsmittel zu benutzen.

#### **DA zu § 18 Abs. 1:**

Diese Forderung schließt ein, dass bei Arbeiten auf Schnürböden und Grid-Decken geeigneter Fußschutz (Sicherheits-, Schutz-, Berufsschuhe) zu tragen ist; siehe BG-Regel "Regeln für den Einsatz von Fußschutz" (BGR 191).  
Siehe auch §§ 4 und 14 BG-Vorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1).

#### **DA zu § 18 Abs. 2:**

Zur Mitführung von Werkzeugen und Kleinmaterial sind z.B. Werkzeugtaschen mit nahtlosem Boden oder andere geeignete Werkzeugbehältnisse zu benutzen.

## **§ 19** **Aufenthaltsverbot**

- (1) Während des Auf-, Um- und Abbaus ist der unnötige Aufenthalt im Bereich von Bewegungsflächen, auf Beleuchterbrücken, unter hochgelegenen Arbeitsplätzen sowie an sonstigen Gefahrenbereichen verboten.
- (2) Der Aufenthalt unter bewegten kraftbetriebenen Bühnenabschlüssen ist verboten.

### **DA zu § 19:**

Verbote sind betrieblich zu regeln, z.B. durch

- Anbringen von Verbotsschildern nach Anlage 2 der BG-Vorschrift "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" (BGV A 8),
- Absperreinrichtungen,  
oder
- eindeutige Warnsignalgebung.

### **DA zu § 19 Abs. 1:**

Unnötiger Aufenthalt liegt auch vor, wenn befugte Personen keine Arbeiten auszuführen haben.



## **§ 20**

### **Gefährliche szenische Vorgänge**

- (1) Gefährliche szenische Vorgänge sind unter Anwendung von Schutzmaßnahmen durchzuführen und ausreichend zu proben.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei gefährlichen szenischen Vorgängen nur fachlich und körperlich geeignete Personen eingesetzt werden.
- (3) Künstlerische Forderungen hinsichtlich der Dekoration und Darstellung dürfen nicht realisiert werden, wenn die Bühnen- und Studiofachkraft aus Sicherheitsgründen gegen sie Einwendungen erhebt.

#### **DA zu § 20 Abs. 1:**

Gefährliche szenische Vorgänge sind z.B. offene Verwandlung, szenische Vorgänge mit maschineller Bewegung (Bewegungen des Bühnen- oder Studiobodens und von Dekorationszügen), außergewöhnliche szenische Vorgänge ohne maschinelle Bewegung (Abspringen von Personen, Einstürzen von Bauteilen, Umgang mit Waffen und pyrotechnischen Gegenständen, Tragen von behindernden Kostümen).

Diese Forderung schließt ein, dass Endproben grundsätzlich unter gleichen Bedingungen wie Aufführung oder Produktionen durchgeführt und eindeutige Signale und Zeichen vereinbart werden. Als Schutzmaßnahmen kommen z.B. Schutznetze, Schutzleinen, Auffangmatten, Kettenhemden, Suspensorien in Betracht.

Siehe auch Durchführungsanweisungen zu § 17 Abs. 3.

#### **DA zu § 20 Abs. 2:**

Siehe hierzu § 36 BG-Vorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1).

Die erforderliche körperliche Eignung kann z.B. durch betriebsärztliche Untersuchungen ermittelt werden.

Siehe hierzu auch BG-Vorschrift "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (BGV A 4).

## **§ 21** **Artistische Darstellungen**

Der Auf- und Abbau von Geräten und Einrichtungen für artistische Darstellungen darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden. Vor jeder Benutzung haben sich die Artisten selbst vom sicheren Zustand der Geräte und Einrichtungen zu überzeugen.

### **DA zu § 21:**

Zu den Artisten zählen z.B. Sensationsdarsteller (Stuntmen).  
Siehe auch BG-Vorschrift "Schausteller- und Zirkusunternehmen" (BGV C 2).

## **§ 22** **Lagern von Gegenständen**

Auf Bühnen-, Szenen- und Arbeitsflächen dürfen mit Ausnahme des für die jeweilige Aufführung oder Produktion bestimmten Tagesbedarfes keine Gegenstände und Materialien gelagert werden.

### **DA zu § 22:**

Das Bereitstellen von Gegenständen und Materialien zur alsbaldigen Benutzung ist kein Lagern. Hinsichtlich der Freihaltung von Verkehrs- und Rettungswegen siehe auch §§ 24 und 30 BG-Vorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1).

Für den Repertoirebetrieb können Dekorationen auf Neben Bühnen kurzfristig bereitgestellt werden.

## **§ 23** **Umgang mit Gegenständen**

Durch das Bereitstellen, Stapeln, Bewegen und Transportieren von Gegenständen und Materialien dürfen Versicherte nicht gefährdet werden.

### **DA zu § 23:**

Diese Forderung schließt ein, dass

- keine Gegenstände und Materialien abgeworfen werden,
- die Wirksamkeit sicherheitstechnischer Einrichtungen auch durch Dekoration, Ausrüstung und Ausstattung nicht beeinträchtigt ist,
- auf hochgelegenen Flächen Gegenstände und Materialien nur so abgelegt werden, dass sie nicht herabfallen können  
und
- geeignete Transport- und Montagehilfsmittel in ausreichender Anzahl vorhanden sind.

## **§ 24**

### **Zustand von Flächen und Aufbauten**

- (1) Flächen und Aufbauten sind in einwandfreiem und sauberem Zustand zu halten. Sie dürfen in ihrer Standsicherheit und Tragfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Zwischen den Umfassungswänden und dem Rundhorizont oder der Dekoration ist ein mindestens 1 m breiter Umgang freizuhalten, sofern der Rundhorizont oder die Dekoration nicht unmittelbar auf den Umfassungswänden angebracht ist.

#### **DA zu § 24 Abs. 1:**

Diese Forderung schließt ein, dass

- die der Auslegung entsprechende, zulässige Belastung nicht überschritten wird,
  - betriebsbedingte Spalten und Öffnungen abgeschränkt oder abgedeckt sind,
  - Zu-, Ab- und Umgänge hinter der Szene frei von Gefahrstellen, ausreichend breit und beleuchtet sind (siehe auch Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)) – bei Anwesenheit von Publikum/Zuschauern sind darüber hinaus die Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung zu beachten –
- und
- bei gekennzeichneten Absturzkanten anstelle von Absturzeinrichtungen nach § 6 Abs. 2 wiederkehrende Unterweisung erfolgt, Sicherheitszonen markiert bzw. Warnposten aufgestellt werden. Bezüglich der Unterweisung siehe Durchführungsanweisungen zu § 17 Abs. 3.

#### **DA zu § 24 Abs. 2:**

Siehe auch die jeweils gültige Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten.

## § 25

### Bestimmungsgemäße Verwendung maschinentechnischer Einrichtungen

Maschinentechnische Einrichtungen dürfen nur bestimmungsgemäß in der vom Hersteller vorgegebenen Weise betrieben und nicht überlastet werden.

#### **DA zu § 25:**

Zum Betrieb in der vom Hersteller vorgegebenen Weise gehört z.B., dass

- bei Seilumlenkungen die zulässigen Ablenkwinkel nicht überschritten,
- die resultierenden Kräfte berücksichtigt,
- Gegengewichte nicht so verändert werden, dass die Tragmittel überlastet sind  
und
- Seilbeschädigungen vermieden werden.

Werden Einrichtungen der Obermaschinerie, bei Prospekt- oder Punktzüge, z.B. als Flugeinrichtung, für die Aufnahme von Personen verwendet, sind

- die BG-Regel "Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz" (BGR 198)  
und
- die BG-Regel "Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten" (BGR 199)

zu berücksichtigen.

Der Schutz der mit Einrichtungen der Obermaschinerie beförderten Personen kann auch durch dekorativ gestaltete Förderkörbe erreicht werden.

Flugeinrichtungen sind mit einer Notabsenkeinrichtung auszustatten.

## Bewegungsvorgänge von maschinentechnischen Einrichtungen

(1) Bewegungsvorgänge, die Gefährdungen verursachen können, dürfen nur ausgeführt werden, wenn die Geschwindigkeit der Situation angemessen ist und

1. Schutzeinrichtungen zur Sicherung der Gefahrstellen vorhanden sind

oder

2. die Gefahrstellen vom Maschinenführer überwacht werden

und

3. deutlich erkennbar und dauerhaft auf die Gefahrstellen hingewiesen wird.

(2) Anweisungen zur Auslösung von Bewegungsvorgängen müssen gut wahrnehmbar und eindeutig gegeben werden.

(3) In Bewegung befindliche Flächen dürfen nur von Personen betreten und verlassen werden, die geeignet, geübt und unterwiesen sind.

(4) Versenkeinrichtungen dürfen abweichend von Absatz 3 nicht betreten oder verlassen werden, solange sie in Bewegung sind.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Teile des Bühnenbodens, die gegeneinander verschiebbar sind, nur gemeinsam überbaut werden, wenn sie gegen unbeabsichtigte Bewegungsvorgänge gesichert worden sind.

(6) Sicherheitsschalter und vergleichbare Einrichtungen dürfen nicht für den regulären Betrieb verwendet werden.

### DA zu § 26 Abs. 1:

Die mit dem Führen beauftragten Personen haben bei allen Bewegungen der maschinentechnischen Einrichtungen darauf zu achten, dass sie sich und andere Personen nicht gefährden.

Versenkeinrichtungen dürfen gemeinsam überbaut werden, wenn sie gegen unbeabsichtigte Bewegungsvorgänge gesichert sind.

Eine Bewegung der Versenkeinrichtung darf erst eingeleitet werden, nachdem dies durch Signal ausreichend lange angekündigt worden ist; die Signaleinrichtungen müssen während des Bewegungsvorganges eingeschaltet bleiben. Der Bewegungsvorgang muss von der Steuerstelle aus, gegebenenfalls unter Einsatz von Warnposten oder Hilfseinrichtungen, beobachtet werden. Insbesondere sind dabei die Quetsch- und Scherstellen zu beobachten. Dies gilt auch für solche, die der Hubboden mit Teilen der Bühnenaufbauten bilden kann.

Bei Bewegungsvorgängen von Versenkeinrichtungen müssen Schieber oder sonstige Abdeckungen ausreichend geöffnet werden. Nach Ende der Bewegung muss die Abdeckung geschlossen und verriegelt sowie die erfolgte Verriegelung überprüft werden.

Personen, die die Versenkeinrichtungen benutzen, sind über Zweck und Bedeutung der Signale zu unterrichten.

Gäste sind vor dem erstmaligen Auftreten mit der Art der bewegten Einrichtungen vertraut zu machen und bei Benutzung durch den Aufsichtführenden oder den von ihm Beauftragten zu betreuen.

Überschreitet bei gegenläufiger Bewegung von nebeneinanderliegenden Versenkeinrichtungen die relative Geschwindigkeit den Wert von 0,7 m/s, sind für die im Gefahrenbereich befindlichen Personen besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Der unnötige Aufenthalt im Bewegungsbereich von maschinentechnischen Einrichtungen ist verboten; siehe § 37 Abs. 2 BG-Vorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1).

Als Richtwerte für angemessene maximale Geschwindigkeiten von maschinentechnischen Einrichtungen gelten:

– ohne Personen: 1,2 m/s

– mit Personen:

– 1,0 m/s allgemein,

– 0,7 m/s auf Versenkeinrichtungen,

– 0,3 m/s mit Zu- und/oder Abgang während der Bewegung (siehe jedoch Absätze 3 und 4).  
Unkontrollierte Bewegungen von Aufbauten und Dekorationen beim Hochziehen sind zu vermeiden.

**DA zu § 26 Abs. 2:**

Fehlt der Sichtkontakt, sind z.B. Lichtzeichen oder Sprechrichtungen zu verwenden.

**DA zu § 26 Abs. 6:**

Diese Forderung schließt ein, dass Notendschalter nicht als Betriebsendschalter benutzt werden dürfen. Fällt während einer Vorstellung oder Produktion ein Betriebsendschalter aus, so darf bis zu deren Ende unter Beachtung besonderer Sorgfalt auf Sicht oder Einweisung weitergefahren werden.



## § 27 Elektrische Betriebsmittel

(1) Ortsveränderliche elektrische Musikanlagen, Requisiten und Leuchten sowie deren Komponenten, die zur Handhabung durch Darsteller vorgesehen sind, dürfen nur unter Anwendung besonderer Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung betrieben werden.

(2) Bei Außenproduktionen ist vor dem Herstellen des Stromanschlusses dessen Fehlerfreiheit auf der Einspeiseseite festzustellen.

(3) Beleuchtungs-, Bild- und Filmwiedergabegeräte sowie sonstige wärmeabgebende Geräte dürfen nur so angeordnet und aufgestellt werden, dass sich die von ihnen ausgehende Licht- und Wärmeenergie gefahrlos ausbreiten kann und Dekorationen, Ausstattungsgegenstände und andere Einrichtungen keine unzulässig hohen Temperaturen annehmen.

### **DA zu § 27 Abs. 1:**

Besondere Schutzmaßnahmen sind

- Schutzkleinspannung,
  - Schutztrennung,
  - Fehlerstromschutzeinrichtungen mit einem Nennfehlerstrom  $\leq 30$  mA
- oder
- Schutzisolierung bei trockener Umgebung.

Siehe hierzu z.B. DIN VDE 0100-410 "Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Schutzmaßnahmen; Schutz gegen gefährliche Körperströme".

### **DA zu § 27 Abs. 2:**

Zur Fehlerfreiheit gehört vorrangig das Einhalten der Schutzmaßnahmen.

An Steckdosenstromkreisen kann die Fehlerfreiheit durch Elektrofachkräfte oder, bei Verwendung von geeignetem Prüfgerät, auch durch elektrotechnisch unterwiesene Personen festgestellt werden.

Siehe hierzu auch Merkblatt "Fernsehen, Hörfunk und Film – Arbeitssicherheit in Produktionsstätten" (SP 25.1/2).

## § 28 Schusswaffen und Pyrotechnik

(1) Schusswaffen mit explosiven Treibmitteln dürfen nur verwendet werden, wenn sie bauartgeprüft und zugelassen sind sowie die entsprechende Kennzeichnung aufweisen. Schusswaffen mit einem Kaliber über 4 mm müssen zusätzlich beschossen sein und ein gültiges Beschusszeichen tragen. Es darf nur zulässige Kartuschenmunition verwendet werden.

(2) Kann abweichend von Absatz 1 Satz 3 bei Film- und Fernsehproduktionen aus zwingend notwendigen szenischen Gründen Kartuschenmunition nicht verwendet werden, dürfen Schusswaffen nur an zugelassenen Schießstätten unter Aufsicht eines Sachverständigen für Waffenwesen zum Einsatz kommen.

(3) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II, III sowie T1 und T2 müssen geprüft und zugelassen sein. Bei Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze zum Erzeugen von Effekten hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die sprengstoffrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

### **DA zu § 28 Abs. 1:**

Bauartprüfungen und Zulassungen werden von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) für erlaubnisfreie Waffen durchgeführt. Beschuss und Erteilung von Beschusszeichen erfolgt durch die Staatlichen Beschussämter.

Kartuschenmunition sind Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoss nicht enthalten.

### **DA zu § 28 Abs. 2:**

Hinsichtlich Schusswaffen und Schießstätten siehe Waffengesetz (WaffG) und Verordnungen zum Waffengesetz.

### **DA zu § 28 Abs. 3:**

Prüfung und Zulassung erfolgen durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Regelungen der Europäischen Union bleiben hiervon unberührt.

Für Produktionen in Räumen sind nur zugelassene pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II sowie T1 und T2 nach Sprengstoffgesetz zulässig. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen nur unter der Aufsicht eines Berechtigten im Sinne des Sprengstoffgesetzes verwendet werden.

Ausgenommen davon sind solche der Klassen I und T1. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klasse II bedürfen der Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde. Für Bühnen und Szenenflächen stehen besonders geprüfte pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klasse T1 und T2 zur Verfügung. Berechtigte sind nach § 19 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) verantwortliche Personen, die eine behördliche Erlaubnis nach § 7 oder einen behördlichen Befähigungsschein nach § 20 dieses Gesetzes besitzen.

Zum Erwerb der Berechtigung gehört unter anderem auch der "Grundlehrgang für den Umgang – ausgenommen das Herstellen und das Wiedergewinnen – mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen".

Für Produktionen im Freien sind grundsätzlich nur zugelassene pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II, III sowie T1 und T2 zulässig. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen III und T2 dürfen nur unter der Aufsicht eines Berechtigten im Sinne des Sprengstoffgesetzes verwendet werden. Dies gilt auch für Gegenstände der Klasse IV, die nicht der Zulassungspflicht unterliegen.

Zum Erwerb der Berechtigung gehört unter anderem auch der "Sonderlehrgang für den Umgang – ausgenommen das Herstellen und das Wiedergewinnen – mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- oder Fernsehproduktionsstätten" sowie der "Grundlehrgang für das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen – Abbrennen von Feuerwerken" (Klassen III und VI).

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände für szenische Darstellung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich angezeigt werden und bedarf der Genehmigung durch die nach Landesrecht örtlich zuständigen Behörden für den Brandschutz und die öffentliche Sicherheit und Ordnung; siehe § 22 Abs. 4 und 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Siehe auch Merkheft "Pyrotechnik in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung" (SP 25.1/4).

## **§ 29**

### **Vorbeugender Brandschutz**

- (1) Rauchen, Feuer und offenes Licht sind in bühnentechnischen, darstellerischen und produktionstechnischen Bereichen verboten.
- (2) Aufbauten und Dekoration, mit Ausnahme von Möbeln und Requisiten, dürfen nur verwendet werden, wenn diese mindestens schwer entflammbar sind.
- (3) Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn dies aus szenischen Gründen unumgänglich ist und der Unternehmer besondere Brandschutzmaßnahmen getroffen hat.

#### **DA zu § 29 Abs. 1:**

Bezüglich der Kennzeichnung des Rauchverbots siehe Verbotsschilder P01 "Rauchen verboten" der BG-Vorschrift "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" (BGV A 8).

#### **DA zu § 29 Abs. 2:**

Die Eigenschaft "schwer entflammbar" ist z.B. in DIN 4102-1 "Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen" festgelegt.

#### **DA zu § 29 Abs. 3:**

Besondere Brandschutzmaßnahmen sind mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Dies ist auch erforderlich, wenn sich Kraftstoffbehälter von Verbrennungsmotoren in Veranstaltungs- und Produktionsstätten befinden.

Zu den besonderen Brandschutzmaßnahmen gehört auch das Vorhandensein einer Sprühwasser-Löschanlage; siehe z.B. DIN 14 494 "Sprühwasser-Löschanlagen, ortsfest mit offenen Düsen". Rettungswege und Notausgänge siehe § 30 Abs. 2, Feuerlöscheinrichtungen siehe § 43 Abs. 5 BG-Vorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1).

## **§ 30 Ausstattung**

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Dekorationen, Kostüme, Möbel, Requisiten und Effekte so ausgeführt und so beschaffen sind, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch Verletzungen sowie gesundheitliche Schädigungen vermieden werden.

### **DA zu § 30:**

Diese Forderung ist erfüllt, wenn

- elektrische Geräte den einschlägigen VDE-Bestimmungen entsprechen;
- die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) eingehalten wird, z.B. bei Verwendung von chemischen Nebeln, Klebern, Löse- und Imprägniermitteln sowie Kunststoffschäum;
- Glas mit Splitterschutzfolie oder durchsichtiger Kunststoff als Glasersatz verwendet wird;
- Lasergeräte der BG-Vorschrift "Laserstrahlung" (BGV B 2) und DIN 56 912 "Sicherheitstechnische Anforderungen für Bühnenlaser und Bühnenlaseranlagen" entsprechen;
- Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen für Kampfszenen nicht verwendet werden;
- Abgase von Verbrennungsmotoren unmittelbar ins Freie geleitet werden oder deren Bestandteile nicht in schädlicher Konzentration in die Atemluft gelangen können.

Siehe hierzu §§ 45 und 46 BG-Vorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1).

## **§ 31 Tiere**

Bei der Mitwirkung von Tieren sind den Eigenschaften der Tiere entsprechende Sicherheitsmaßnahmen beim Befördern, Vorführen und Bewahren zu treffen.

### **DA zu § 31:**

Diese Forderung schließt ein, dass der Einsatz von Tieren nur bei Anwesenheit einer mit dem Tier vertrauten Aufsichtsperson zulässig ist.

Bei der Anwesenheit von Personen, die den Tieren nicht vertraut sind, müssen mögliche gefährliche Reaktionen der Tiere berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Vorsorge für geeignete Erste Hilfe.

## **§ 32** **Instandhaltung, Reinigung**

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen regelmäßig instandgehalten werden.
- (2) Instandhaltungsarbeiten an sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen dürfen erst durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass unbeabsichtigte Bewegungen nicht ausgelöst werden können.
- (3) Veranstaltungs- und Produktionsstätten sowie deren Ausstattung sind weitgehend staubfrei zu halten und mindestens jährlich gründlich zu reinigen.

### **DA zu § 32 Abs. 1:**

Instandhalten umfasst Wartung, Inspektion und Instandsetzung. Siehe z.B. auch DIN 31 051 "Instandhaltung; Begriffe und Maßnahmen".

## V. Prüfungen

### § 33

#### Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiedereinbetriebnahme durch Sachverständige geprüft werden.
- (2) Die Prüfung nach Absatz 1 besteht aus Vorprüfung, Bauprüfung, Abnahmeprüfung und – falls erforderlich – Nachprüfung.
- (3) Bei sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen, für die der Nachweis einer Typprüfung (Baumusterprüfung) oder die EG-Konformitätserklärung vorliegt, erstreckt sich die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 auf die ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft.
- (4) Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen, die betriebsbereit angeliefert werden und für die der Nachweis einer Typprüfung (Baumusterprüfung) oder die EG-Konformitätserklärung vorliegt.

#### **DA zu § 33:**

Siehe Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz einschließlich zugehörige Prüfbücher und -bescheinigungen (BG-Grundsatz) "Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung" (BGG 912).

In Zweifelsfällen entscheidet die Berufsgenossenschaft über Art und Umfang der Prüfung.

Sachverständiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, BG-Vorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) vertraut ist. Er muss den arbeitssicheren Zustand von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen prüfen und gutachtlich beurteilen können. Hinsichtlich der Ermächtigung von Sachverständigen siehe Durchführungsanweisungen zu § 36.



## **§ 34** **Wiederkehrende Prüfungen**

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen mindestens alle vier Jahre durch einen Sachverständigen im Umfang der Abnahmeprüfung geprüft werden.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen geprüft werden.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Flugeinrichtungen vor jedem Einsatz durch einen Sachkundigen geprüft werden. Die Prüfung muss eine Sichtprüfung und Belastungsproben in Bewegung umfassen.
- (4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Belastungsproben nach Absatz 3 mit Personen nur bei geringen Absturzhöhen durchgeführt werden.

### **DA zu § 34 Abs. 2:**

Sachkundige und Umfang der Sachkundigenprüfung siehe BG-Grundsatz "Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung" (BGG 912).

Sachkundiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, BG-Vorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) so weit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen beurteilen kann.

### **DA zu § 34 Abs. 4:**

Als gering gelten Absturzhöhen von weniger als 1 m.

## **§ 35** **Prüfnachweis**

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Prüfungen nach §§ 33 und 34 in einem Prüfbuch festgehalten werden.

(2) Der Unternehmer hat die Kenntnisnahme und die Abstellung festgestellter Mängel im Prüfbuch zu bestätigen. Er hat dafür zu sorgen, dass diese Mängel behoben werden. Bestehen nach Art und Umfang der Mängel gegen die Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme oder den Weiterbetrieb Bedenken, hat er dafür zu sorgen, dass die Einrichtung außer Betrieb gesetzt wird. Er darf die Einrichtung erst in Betrieb nehmen bzw. weiter betreiben, wenn die Mängel behoben und eventuell erforderliche Nachprüfungen, die er zu veranlassen hat, durchgeführt sind.

(3) Werden aufgrund des Prüfergebnisses des Sachverständigen Nachprüfungen erforderlich, hat der Unternehmer das Prüfergebnis der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft mitzuteilen.

### **DA zu § 35:**

Muster für den Aufbau eines Prüfbuches mit Beispiel siehe Anhang des BG-Grundsatzes "Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung" (BGG 912).

## **§ 36 Sachverständige**

Als Sachverständige für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen gelten die von der Berufsgenossenschaft ermächtigten Sachverständigen.

### **DA zu § 36:**

Mit der vorbereitenden Prüfung des Ermächtigungsauftrages kann beauftragt werden:

- Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e.V. (BAGUV), Fachgruppe "Theater", Fockensteinstraße 1, 81539 München,
- Fachausschuss Verwaltung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg.

Die vorbereitende Prüfung erfolgt im Zusammenwirken der beiden vorstehend genannten Stellen. Eine Ermächtigung erfolgt nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz "Ermächtigung von Sachverständigen für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung" (BGG 912-1).

Die Ermächtigung zum Sachverständigen für die Prüfung setzt im allgemeinen folgendes voraus:

a) abgeschlossene Ingenieurausbildung

und

b) mindestens dreijährige Erfahrung in der Konstruktion, dem Bau oder der Instandhaltung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen.

Hinsichtlich Sachverständiger siehe auch Durchführungsanweisungen zu § 33.

## VI. Ordnungswidrigkeiten

### § 37

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

- § 3 in Verbindung mit
    - §§ 5, 6 Abs. 3,
    - § 7 Abs. 1, 2, 4 Satz 1, Absatz 5 oder 6,
    - § 8 Abs. 1 bis 3,
    - § 10 Abs. 3 oder 5,
    - § 12 Satz 2oder
    - § 13 Abs. 2,
  - des § 14 in Verbindung mit
    - §§ 15, 16 Abs. 1,
    - § 17 Abs. 1,
    - § 20 Abs. 3,
    - §§ 22, 24 Abs. 2,
    - §§ 25, 26 Abs. 4 oder 5,
    - §§ 27, 28, 29 Abs. 1 oder 2,
    - § 31oder
    - § 32 Abs. 2 oder 3,
  - § 33 Abs. 1,
    - § 34oder
    - § 35
- zuwiderhandelt.

## **VII. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen**

### **§ 38**

#### **Übergangs- und Ausführungsbestimmungen**

- (1) Die die Einrichtungen betreffenden Forderungen dieser BG-Vorschrift, die über die bisher gültigen hinausgehen, gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht für Einrichtungen, die vor Inkrafttreten dieser BG-Vorschrift errichtet waren oder mit deren Errichtung vor Inkrafttreten dieser BG-Vorschrift begonnen wurde.
- (2) Die Berufsgenossenschaft kann bestimmen, dass eine Einrichtung entsprechend dieser BG-Vorschrift geändert wird, wenn ohne die Änderung Gefahren für Leben oder Gesundheit der Versicherten zu befürchten sind.

## VII. Inkrafttreten

### § 39 Inkrafttreten

Diese Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) tritt am 01.04.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift "Bühnen und Studios" vom 01.12.1974 in der Fassung vom 01.01.1997 außer Kraft.

### Genehmigung

Die vorstehende Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) "**Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung**" (BGI C 1) wird genehmigt.

Bonn, den 15. Januar 1998

Az.: III b 2 - 34 58 - 3 - (1) - 34 124 - 2

Das Bundesministerium für Arbeit  
und Sozialordnung

(Siegel)

Im Auftrag  
(Wilmerstadt)

Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 42 vom 3.3.1998.